



Sehr geehrte Damen und Herren vereidigte Übersetzer und Übersetzer-Dolmetscher,

ab dem 1. Januar 2021 ist kein einziges französischsprachiges und niederländischsprachiges Gericht Erster Instanz mehr für die Legalisation der Unterschrift von vereidigten Übersetzern und Übersetzer-Dolmetschern zuständig.

Ab diesem Datum muss jeder Antrag auf Legalisation an den FÖD Justiz gerichtet werden.

Zwischen Januar und Februar 2021 werden die Personen, die derzeit vorläufig im nationalen Register eingetragen sind, darum gebeten, ihren vorläufigen Stempel zu entfernen. **Es ist unsere Absicht, Ihnen in absehbarer Zeit zu ermöglichen, die Übersetzungen, die für die Verwendung in Belgien bestimmt sind, selbst zu legalisieren.** Wir werden Sie informieren, sobald dies gesetzlich möglich ist.

In der Zwischenzeit müssen Sie Ihre Dokumente in Brüssel legalisieren lassen, gemäß den nachstehenden Richtlinien.

1. Sie sind im nationalen Register eingetragen und Sie haben keinen Stempel:

Sie müssen alle Ihre Übersetzungen vom Dienst Nationales Register legalisieren lassen.

Um legalisiert werden zu können, müssen die Übersetzungen mit den folgenden Daten in der angegebenen Reihenfolge korrekt abgeschlossen werden:

1. dem **Vermerk** „Für gleichlautende Übersetzung ne varietur aus dem ... ins ... Geschehen zu ..., am ...“;
2. danach Ihrer **Erkennungsnummer** (Nummer beginnend mit VTI);
3. danach Ihrer **Unterschrift**;
4. danach Ihrem **Namen - Vornamen**;
5. danach Ihrem **Titel**: vereidigter Übersetzer, oder vereidigter Übersetzer-Dolmetscher.

2. Sie sind im nationalen Register eingetragen und Sie haben Ihren amtlichen Stempel erhalten:

2.1 Sie müssen die **für Belgien bestimmten Übersetzungen** vom **Dienst Nationales Register** legalisieren lassen.

Dieses Verfahren wird also demnächst durch die Anbringung Ihres persönlichen Stempels ersetzt, sobald die entsprechenden Gesetzesbestimmungen in Kraft getreten sind.

2.2 Sie müssen die **für das Ausland bestimmten Übersetzungen** vom **Dienst Legalisation des FÖDs Justiz** legalisieren lassen.

Um legalisiert werden zu können, müssen die Übersetzungen in beiden Fällen mit den folgenden Daten in der angegebenen Reihenfolge korrekt abgeschlossen werden:

1. dem **Vermerk** „Für gleichlautende Übersetzung ne varietur aus dem ... ins ... Geschehen zu ..., am ...“;
2. danach Ihrer **Erkennungsnummer** (Nummer beginnend mit VTI);
3. danach Ihrer **Unterschrift**;
4. danach Ihrem **Namen - Vornamen**;
5. danach Ihrem **Titel**: vereidigter Übersetzer, oder vereidigter Übersetzer-Dolmetscher;
6. danach dem **amtlichen Stempel**.



3. Ihre Eintragung wurde nicht im Register validiert und Sie wurden ermächtigt, eine Übersetzung „außerhalb des Registers“ anzufertigen.

Sie müssen Ihre Übersetzung vom Dienst Nationales Register legalisieren lassen. Die Übersetzung muss dann vom FÖD Auswärtige Angelegenheiten legalisiert oder mit einer Apostille versehen werden.

Um legalisiert werden zu können, müssen die Übersetzungen mit den folgenden Daten in der angegebenen Reihenfolge korrekt abgeschlossen werden:

1. dem **Vermerk** „Für gleichlautende Übersetzung ne varietur aus dem ... ins ... Geschehen zu ..., am ...“;
2. danach **der folgenden Eidesformel**: „*Ich schwöre, dass ich den mir erteilten Auftrag auf Ehre und Gewissen genau und ehrlich erfüllt habe*“;
3. danach Ihrer **Unterschrift**;
4. danach Ihrem **Namen - Vornamen**.

Verfahren

1. Verfahren für die Legalisierung eines Dokuments durch das Dienst Nationales Register

Die zu legalisierenden Dokumente müssen:

- entweder per Post an die nachstehende Adresse geschickt werden:
FÖD Justiz
Nationales Register der vereidigten Übersetzer und Dolmetscher (Legalisation)
Waterloolaan 80 in 1000 Brüssel
- oder an dieselbe Adresse, an der Rezeption des Gebäudes, in einem dafür bestimmten Kasten zugestellt werden. Sie müssen in geschlossenem Umschlag zugestellt werden.

Ihrem Antrag auf Legalisation muss immer ein ordnungsgemäß frankierter Umschlag beigefügt werden, auf dem oben deutlich die Rücksendeadresse angegeben ist. Die legalisierten Dokumente werden per Post an die Adresse, die auf dem beigefügten Umschlag angegeben ist, zurückgeschickt.

Es ist uns nicht möglich, Ihnen eine genaue Bearbeitungsfrist mitzuteilen. Der Dienst setzt alles ein, damit dieser Zeitraum möglichst kurz ist.

Eventuelle Fragen können Sie an die folgende E-Mail-Adresse schicken: NRBVT-RNTIJ@just.fgov.be.

2. Verfahren für die Legalisierung eines für das Ausland bestimmten Dokuments durch das Dienst Legalisation des FÖDs Justiz

Sie können sich ohne Termin am Schalter des Dienstes Legalisation des FÖDs Justiz am Dienstag und am Donnerstag, von 9 Uhr bis 12 Uhr, melden (siehe nachstehende Adresse).

Wenn es für Sie absolut unmöglich ist, sich fortzubewegen, können Sie Ihre Dokumente per Post an die nachstehende Postadresse schicken.

Achtung: Geben Sie auch die Adresse an, an die die Dokumente zurückgeschickt werden müssen.

FÖD Justiz
Dienst Legalisation und Parlamentarische Fragen
Waterloolaan 115 in 1000 Brüssel

Der Dienst ist über die folgende E-Mail-Adresse zu erreichen: legal@just.fgov.be
oder telefonisch unter der Nummer 02 542 65 32

Jan Bogaert
Generaldirektor der Gerichtsorganisation